

N i e d e r s c h r i f t

über die Stadtratssitzung am 15. März 2005

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 18.50 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigte Mitglieder:

Baumann, Marita	Mandelartz, Alfred
Beckers, Rolf	Meirich, Thomas
Bockmühl, Gabriele	Mohr, Bruno
Burghardt, Jürgen	Mohr, Christoph
Burghardt, Uwe	Mürkens, Franz-Josef
Casielles, Juan Jose	Nohr, Jens
Dederichs, Norbert	Nüßer, Hans
Esser, Gerd	Pehle, Bernd
Fritsch, Dieter	Plum, Herbert
Geller, Herbert	Puhl, Mathias
Grotenrath, Petra	Reinartz, Ferdinand
Hummel, Dieter	Scheen, Wolfgang
Kick, Andreas ab TOP 1 a)	Schmidt, Kathi
Koch, Franz ab TOP 9)	Schmitz, Hendrik
Kucknat, Karola	Schöneborn, Christian
Lankow, Wolfgang ab TOP 1 a)	Sommer, Dominic
Lindlau, Detlef	Zantis, Jürgen

Entschuldigt fehlten die Ratsmitglieder Willy Feldeisen, Franz-Josef Koch, Wilfried Menke und Bruno Zillgens.

b) von der Verwaltung:

Bürgermeister Dr. Linkens
I. und Techn. Beigeordneter Strauch
Beigeordneter Leßmann
StVR Schmitz
StAR Derichs
StAR'in Wetzel als Schriftführerin

Die Mitglieder des Stadtrates waren durch Einladung vom 08.03.2005 auf Dienstag, 15.03.2005, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich, An der Burg 3, 52499 Baesweiler, einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Rat nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

T A G E S O R D N U N G

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 01.02.2005
2. Anregung gemäß § 24 GO NW/ § 6 der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler; hier: Insolvenzverfahren Umweltkontor AG, Hückelhoven, ökologische Ausgleichsmaßnahmen Windpark Baesweiler West und Sicherung Rückbaukosten Windpark Baesweiler-West
3. Jahresrechnung der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2004
4. Änderung der Hundesteuersatzung
5. Umgestaltung der GGS II Grengracht in eine „Offene Ganztagschule“
6. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 47, für Flächen im Bereich Pastorsweide/Ederener Weg
 1. Beschluss als Flächennutzungsplan vom 09.11.2004, Punkt 17 der Tagesordnung des Stadtrates
 2. Beschluss zur Änderung des Erläuterungsberichtes
 3. Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur erneuten verkürzten Offenlegung gem. § 4a (3) BauGB
7. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 48, für Flächen im Bereich zwischen L 225 und K 27, Stadtteil Baesweiler (Erweiterung des Gewerbegebietes)
 1. Beschluss als Flächennutzungsplan vom 09.11.2004, Punkt 19 der Tagesordnung des Stadtrates
 2. Beschluss zur Änderung der Gebietsabgrenzung
 3. Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur erneuten Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB

8. Bebauungsplan Nr. 11 - An Gut Driesch -, Änderung Nr. 14, Stadtteil Baesweiler;
hier: Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 21.12.2004, Punkt 13 der Tagesordnung des Stadtrates
9. Bebauungsplan Nr. 85 - Vorrangzone Baesweiler - Ost -, Stadtteil Baesweiler
 1. Beschluss über die im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken
 2. Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (2) BauGB
10. Bebauungsplan Nr. 86 - Wolfsgasse -, Stadtteil Setterich;
hier: Aufstellungsbeschluss
11. Beschluss zum Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich nordwestlich der Wolfsgasse innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 86 - Wolfsgasse -
12. Widmung der Straßen im Bebauungsplangebiet Nr. 43 - Am Wasserwerk/Teilstück Adenauerring -, Stadtteil Setterich
13. Widmung der Straßen und Wege im Bebauungsplangebiet Nr. 51 - Siegenkamp -, nordöstlicher Teilbereich im Stadtteil Baesweiler
14. Widmung der Straßen und Wege im Bebauungsplangebiet Nr. 67 - Bahnstraße -, Stadtteil Setterich
15. Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten;
hier: EWV-Beirat
16. Neufassung der Ehrenordnung
17. Mitteilungen der Verwaltung
18. Anfragen von Ratsmitgliedern
19. Fragestunde für Einwohner

B) Nicht öffentliche Sitzung

20. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses betreffend Grundstücksangelegenheit

21. Personalangelegenheit
22. Mittelbare Beteiligungen der Stadt Baesweiler über die ENWOR
23. Grundstücksangelegenheiten
24. Vergabe des Auftrages für den Umbau und die Sanierung der Burg Baesweiler;
hier: Schreinerarbeiten für Brandschutzelemente
25. Vergabe des Auftrages für die Leistungen zur Kanalerneuerung in der Straße „ Mühlenbach“ in Baesweiler
26. Mitteilungen der Verwaltung
27. Anfragen von Ratsmitgliedern

Mit Schreiben vom 13.03.2005, eingegangen per Fax am 14.03.05, stellt ein Bürger einen Antrag auf Einberufung einer Einwohnerversammlung i.S. Kanalsanierung Baesweiler Siedlung-West.

Bürgermeister Dr. Linkens bat, diesen Punkt als TOP 1 a) in der Sitzung zu behandeln.

Der diesbezügliche Beschluss wurde einstimmig gefasst.

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 01.02.2005

Die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 01.02.05 wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

1a) Anregung gemäß § 24 GO NW / § 6 der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler;

hier: Antrag auf Einberufung einer Einwohnerversammlung betreffend die Kanalsanierung Baesweiler Siedlung-West

Mit Schreiben vom 13.03.2005, das der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügt ist, beantragt ein Bürger die Einberufung einer Einwohnerversammlung betreffend die Kanalsanierung im Bereich Baesweiler Siedlung-West.

Bürgermeister Dr. Linkens teilte mit, dass die Information der betroffenen Anwohner zur Kanalsanierung in der Straße „Mühlenbach“ bereits in schriftlicher Form erfolgt sei und außerdem in persönlichen Gesprächen erörtert wurde. Die Einberufung einer Einwohnerversammlung sei deshalb nicht mehr notwendig.

Beschluss:

Der Antrag vom 13.03.2005 auf Einberufung einer Einwohnerversammlung betreffend die Kanalsanierung im Bereich Baesweiler Siedlung-West wurde einstimmig abgelehnt.

2. Anregung gem. § 24 GO NW/§ 6 der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler; hier: Insolvenzverfahren Umweltkontor AG, Hückelhoven, ökologische Ausgleichsmaßnahmen Windpark Baesweiler West und Sicherung Rückbaukosten Windpark Baesweiler-West

Der Antrag des Herrn Anton Dinslaken vom 21.02.2005 ist der Originalniederschrift als Anlage 2 beigelegt.

Beigeordneter Leßmann erläuterte, dass die Anregung des Baesweiler Bürgers sich im Wesentlichen darauf richte, den Rat über den Fortgang des Verfahrens zum Bau der Windkraftanlagen im Bereich Baesweiler West zu informieren. Insbesondere werde auf Berichte in der Presse verwiesen, in denen das Insolvenzverfahren der Fa. Umweltkontor AG dargestellt werde.

Herr Leßmann berichtete, dass hinsichtlich der Windkraftanlagen ein Gerichtsverfahren anhängig sei. Zwischen der Stadt Baesweiler und der Fa. Umweltkontor bestehe ein öffentlich-rechtliches Vertragsverhältnis, wonach zurzeit der Betrieb der Windkraftanlagen nachts nur gedrosselt erfolgen dürfe. Erst wenn entsprechende Messungen vorgelegt würden, könne die Drosselung aufgehoben werden.

Die Baugenehmigung zum Bau der Windkraftanlagen sei seinerzeit mit der Auflage versehen worden, entsprechende Ausgleichsflächen anzulegen. Hierzu bestehe ein Vertrag zwischen der Stadt Baesweiler und der Fa. Umweltkontor, wonach die Stadt diese Flächen gegen Tragung der Kosten durch die Fa. Umweltkontor anlege. Dieser Vertrag sei bisher nicht erfüllt worden, da die Fa. Umweltkontor für die Anlage von Ausgleichsflächen keine Zahlungen an die Stadt getätigt habe. Soweit diese Zahlungen auch in Zukunft nicht erfolgten, werde der Vertrag auch seitens der Stadt nicht erfüllt. Die Einhaltung dieser Auflage werde allerdings von der Unteren Landschaftsbehörde überwacht. Die entsprechenden Fristen würden von der Stadt Baesweiler beachtet.

3. Jahresrechnung der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2004

Gemäß § 93 GO NW ist die Jahresrechnung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Stadtrat zuzuleiten.

Eine Ausfertigung der Jahresrechnung (mit Rechenschaftsbericht und sonstigen Anlagen, aber ohne umfangreiche EDV-Auflistungen aller Haushaltsstellen) haben alle Ratsmitglieder vor der Ratssitzung erhalten.

Die wesentlichsten Abschlussverbesserungen und -verschlechterungen sind in der Jahresrechnung aufgelistet.

Dies gilt auch für allgemeine Betrachtungen zur Entwicklung der Haushaltswirtschaft 2004, wesentliche Veränderungen zwischen Haushalts- und Anordnungssoll sowie Kassen- und Haushaltsreste und den Rechenschaftsbericht.

Bürgermeister Dr. Linkens verwies auf seine Ausführungen in der Sitzung des Stadtrates am 01.02.2005. Im Verwaltungshaushalt wurde ein Überschuss in Höhe von 1.165.682,40 € erwirtschaftet. Nach Zuführung dieses Überschusses aus dem Verwaltungshaushalt schließt der Vermögenshaushalt mit einem Plus von 1.552.835,22 € ab. Die Verwendung dieses Überschusses erfolgte zur Absetzung eines Darlehens-Einnahmerestes aus dem Jahre 2003 (1.992.835,22 €), sodass hierauf noch eine Darlehens-Aufnahme in Höhe von 440.000,- € erforderlich werde. Die Verbesserungen seien im Wesentlichen auf Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer in Höhe 1.516.970,85 € zurück zu führen. Außerdem gebe es bedingt durch die Steigerung der Einwohnerzahlen eine Erhöhung des Anteiles der Stadt an der Einkommenssteuer. Einsparungen wurden bei den Personalkosten vorgenommen, während hingegen insbesondere durch die gestiegenen Heizkosten Mehrausgaben bei den sächlichen Ausgaben entstanden seien.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Jahresrechnung 2004 einstimmig zur Kenntnis und leitet sie zur umgehenden Durchführung des Prüfungsverfahrens gemäß §§ 101 ff. GO NW dem Rechnungsprüfungsausschuss zu, der sich des Rechnungsprüfungsamtes bedient.

4. **Hundesteuer;**
hier: Änderung der Hundesteuersatzung

Die Hundesteuersatzung der Stadt Baesweiler wurde in Anlehnung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW erlassen. Nach § 4 Abs. 3 der Hundesteuersatzung der Stadt Baesweiler vom 01.10.2001 ist für Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetzes und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.

Durch die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe ab dem 01.01.2005 hält der Städte- und Gemeindebund NRW es für erforderlich, den § 4 Abs. 3 neu zu formulieren und hat dementsprechend die Mustersatzung geändert. Da die Empfänger von Arbeitslosengeld II den bisherigen Sozialhilfeempfängern im Hinblick auf Ihr Einkommen und ihre Bedürftigkeit praktisch gleichgestellt sind, fallen sie als „diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen“ bereits unter die bisherige Satzungsregelung. Die Neuformulierung dient daher der Klarstellung sowie der Anpassung der gesetzlichen Regelungen, die durch die Überführung des Bundessozialhilfegesetzes in das SGB-II erforderlich wurden. Es wird daher vorgeschlagen, § 4 Abs. 3 der Hundesteuersatzung der Stadt Baesweiler entsprechend der Mustersatzung zu ändern.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig,

1. den § 4 Abs. 3 der Hundesteuersatzung der Stadt Baesweiler wie folgt zu ändern:

Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.

2. die Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 01.10.2001 in der der Originalniederschrift als Anlage 3 beigefügten Form zu erlassen.

5. Umgestaltung der GGS II - Grengracht in eine "Offene Ganztagschule"

Sowohl der Rat als auch der Schulausschuss haben sich in der Vergangenheit bereits mehrfach ausführlich mit der Thematik "Offene Ganztagschule" befasst.

Die Verwaltung ist zuletzt mit Beschluss des Schulausschusses vom 09.12.2004 beauftragt worden, eine konkrete Bedarfsabfrage für die Umgestaltung der GGS II - Grengracht vorzunehmen und zur Entscheidung vorzulegen.

Diese Bedarfsabfrage lief bis zum 11.03.05 noch. Den Eltern ist bis zu diesem Termin Gelegenheit gegeben worden, ihr konkretes Interesse an der "Offenen Ganztagschule" zu äußern.

Das von der Schule erarbeitete und im Schulausschuss vorgestellte pädagogische Konzept ist allen interessierten Eltern ausführlich im Rahmen eines Informationsabends in der Schule erläutert worden.

Die Teilnehmerzahl an der "Offenen Ganztagschule" in der Grengracht wird nach der Befragung der Eltern rund 43 Kinder betragen.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung dem Rat vor, die Umgestaltung der GGS II - Grengracht in eine "Offene Ganztagschule" ab dem Schuljahr 2005/2006 zu beschließen.

Die Mindestzahl für die Gewährung der entsprechenden Landes- und Bundeszuschüsse für Betriebs- bzw. Investitionskosten beträgt 25 Kinder.

Auf Grund der in anderen Kommunen gemachten Erfahrungen und der Einschätzung der Schulleitung ist zu erwarten, dass die Zahl der an der "Offenen Ganztagschule" teilnehmenden Kinder nach Einführung des Angebotes steigen wird. Insoweit ist nach übereinstimmender Einschätzung von Schule und Verwaltung bis zum Jahre 2007 realistisch mit rund 50 Teilnehmern zu rechnen.

Die Verwaltung regt daher an, die entsprechenden Investitionsmittel für 2 Gruppen zu beantragen. Die Zuschüsse zu den Betriebskosten sind für die tatsächlich teilnehmende Kinderzahl zu beantragen.

Ein entsprechender Finanzierungsplan ist der Originalniederschrift als Anlage 4 beigefügt.

Zurzeit wird noch geprüft, ob die Trägerschaft für die "Offene Ganztagschule" bei der Stadt Baesweiler verbleibt oder ein eigener Trägerverein gegründet werden soll.

Hinsichtlich der Höhe und erforderlichen sozialen Staffelung der zu erhebenden Elternbeiträge regt die Verwaltung an, als Beitrag die bisher für die Vor- und Nachmittagsbetreuung insgesamt 55,00 € pro Monat für 12 Mo-

nate pro Jahr vorzusehen und anders als bei den bisherigen Betreuungen zumindest in den Sommerferien ein 3-wöchiges Betreuungsangebot mit einzubinden (z.B. durch Teilnahme der Kinder ohne zusätzliche Kosten an den Ferienspielen der Malteser). Damit ist sichergestellt, dass die Betreuung für die Eltern nicht teurer wird als das bisherige Angebot.

Für das 1. Geschwisterkind soll der Elternbeitrag die Hälfte - also 27,50 € - betragen, weitere Geschwisterkinder sollen beitragsfrei sein.

Ebenfalls von der Beitragszahlung befreit sein sollten Sozialhilfeempfänger und Bezieher von Arbeitslosengeld II.

Eine noch detailliertere einkommensabhängig gestaltete Staffelung der Elternbeiträge würde einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen.

Der Betrag von 55,00 € liegt weit unter dem vom Land vorgesehenen Höchstbetrag von 100,00 €. Die Verwaltung hält den Betrag in der Abwägung zwischen Beitragshöhe und Personalausstattung für geboten, um eine kontinuierliche fachliche Betreuung durch eine im Stundenumfang von 25 Stunden/Woche beschäftigte Erzieherin sicherzustellen. Dies ist nur durch den vorgeschlagenen Beitrag finanzierbar. Bei geringeren Beiträgen müsste auf eine Vielzahl ständig wechselnder 400,00 €-Kräfte zurückgegriffen werden, wodurch den Kindern, der Schule und den sonstigen Kooperationspartnern ein verlässlicher Ansprechpartner fehlen würde. Zudem ermöglicht nur ein höherer Grundbeitrag die vorgeschlagenen sozialen Freistellungen.

Neben dem Elternbeitrag fallen pro Tag ca. 2,00 - 2,30 € für das Mittagessen an, die gesondert zu zahlen sind.

In dem der Originalniederschrift beigefügten Kostenplan ist eine Finanzierung unter Zugrundelegung eines Elternbeitrages von 55,00 € dargestellt. Die Kalkulation ist notwendige Grundlage des Antrages. Dennoch werden einige Punkte gegebenenfalls noch detailliert geklärt werden. So wurde den Eltern z.B. zugesagt, gemeinsam mit ihnen noch Bedarf und Möglichkeit einer Ferienbetreuung auch in den übrigen Ferien zu prüfen.

Auch sind die Kosten für die Projektangebote noch nicht genau zu beziffern. Die Detailplanung wird insoweit unmittelbar nach Abschluss der Bedarfsanalyse durchgeführt.

Die endgültige Finanzierung soll dann gemeinsam mit der abschließenden Programmfestlegung in einer Schulausschusssitzung beraten werden.

Für alle Beteiligten ist die Umgestaltung der GGS II - Grengracht in eine "Offene Ganztagschule" Neuland und mit erheblichem Aufwand verbunden. Das gemeinsame Ziel, ein ansprechendes und inhaltlich sinnvolles Ganztagsangebot im Interesse der Kinder dauerhaft anbieten zu können, rechtfertigt diese Anstrengungen jedoch.

Fraktionsvorsitzender Pehle wertete den Beschlussvorschlag als einen Schritt in die richtige Richtung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Seine Fraktion werde den Beschlussvorschlag unterstützen.

Mit der Zustimmung zu dem Beschlussvorschlag der Verwaltung komme man dem massiven Wunsch hinsichtlich der Einrichtung einer offenen Ganztagschule seitens der Eltern entgegen, erklärte Fraktionsvorsitzender Puhl für die CDU-Fraktion. Dennoch blieben gewisse Vorbehalte gegen die Konzeption. Man hoffe außerdem, dass langfristig die Finanzierung gesichert sei. Kritische Stimmen seien seitens der Vereinswelt geäußert worden, die befürchte, dass nachmittags weniger Kinder an deren Angeboten teilnehmen werden. Herr Puhl bedankte sich aber bei allen Vereinen, die sich in dem Projekt engagieren.

Auch Fraktionsvorsitzender Beckers würdigte das Projekt positiv und sagte seine Unterstützung zu.

Beigeordneter Leßmann ergänzte, dass die Grengrachtschule sehr viel Engagement gezeigt habe, um das Konzept für die offene Ganztagschule zu entwickeln. Das Konzept in seiner Feinstruktur werde in der nächsten Sitzung des Schulausschusses vorgestellt. Die ursprünglich für den 12. April vorgesehene Sitzung des Schulausschusses werde evtl. um 2 Wochen nach hinten verschoben, um der Schule genügend Zeit zu geben, die Vorlage vorzubereiten.

Beschluss:

Der Rat beauftragt die Verwaltung einstimmig, die Umgestaltung der GGS II - Grengracht in eine "Offene Ganztagschule" auf der Grundlage des vorliegenden pädagogischen Konzeptes und des Finanzierungsplanes vorzunehmen und die entsprechenden Zuschussanträge für Landes- und Bundesmittel zu stellen.

Der Elternbeitrag wird unter Berücksichtigung der oben genannten sozialen Ermäßigungen vorläufig auf 55,00 €/Kind und Monat festgesetzt.

6. Flächennutzungsplan (FNP) Änderung Nr. 47, für Flächen im Bereich Pastorsweide/Ederener Weg

- 1. Aufhebung des Beschlusses als Flächennutzungsplan vom 09.11.2004, Punkt 17 der Tagesordnung des Stadtrates**
- 2. Beschluss zur Änderung des Erläuterungsberichtes**
- 3. Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur erneuten verkürzten Offenlegung gem. § 4 a (3) BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. Aufhebung des Beschlusses als Flächennutzungsplan vom 09.11.2004, Punkt 17 der Tagesordnung des Stadtrates:

Die Änderung Nr. 47 des Flächennutzungsplanes wurde der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung gem. § 6 BauGB vorgelegt.

Im Rahmen der Rechtsprüfung weist diese darauf hin, dass im Erläuterungsbericht dargelegt ist, dass die Änderung mit dem Ziel der Darstellung von Flächen für „allgemeines Wohngebiet“ und von Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft erfolgt.

Da diese ökologischen Ausgleichsflächen zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Änderung noch nicht bekannt waren (Größe und Lage), wurden diese im Flächennutzungsplan nicht dargestellt.

Hierin sieht die Bezirksregierung Köln unter Umständen einen Rechtsverstoß und regt an, den Beschluss als Flächennutzungsplan aufzuheben und im Rahmen einer erneuten verkürzten Offenlegung (§ 4 a (3) BauGB) den Erläuterungsbericht an die Planzeichnung anzupassen und nach erneutem Beschluss wieder vorzulegen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt die Verwaltung, so wie von der Bezirksregierung vorgeschlagen, zu verfahren.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 08.03.2005/Punkt 2 der Tagesordnung) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Beschluss vom 09.11.2004 als Flächennutzungsplan wird einstimmig gemäß der vorstehenden Begründung aufgehoben.

2. **Beschluss zur Änderung des Erläuterungsberichtes:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 08.03.2005/Punkt 2 der Tagesordnung) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Erläuterungsbericht zur Änderung Nr. 47 des Flächennutzungsplanes wird an die Plandarstellung angepasst, in dem als Ziel und Zweck der Änderung die Darstellung von Flächen für „allgemeines Wohngebiet“ (WA) erläutert wird.

3. **Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur erneuten verkürzten Offenlegung gem. § 4 a (3) BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 08.03.2005/Punkt 2 der Tagesordnung) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Rechtsplan zur Änderung Nr. 47 des Flächennutzungsplanes ist mit dem geänderten Erläuterungsbericht zu erstellen und gemäß § 4 a (3) BauGB auf die Dauer von 2 Wochen öffentlich auszulegen.

7. **Flächennutzungsplan (FNP), Änderung Nr. 48 für Flächen im Bereich zwischen L 225 und K 27, Stadtteil Baesweiler (Erweiterung des Gewerbegebietes):**

1. **Aufhebung des Beschlusses als Flächennutzungsplan vom 09.11.2004, Punkt 19 der Tagesordnung des Stadtrates**
2. **Beschluss zur Änderung der Gebietsabgrenzung**
3. **Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur erneuten Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesen Tagesordnungspunkt vor.

1. **Aufhebung des Beschlusses als Flächennutzungsplan vom 09.11.2004, Punkt 19 der Tagesordnung des Stadtrates:**

In der Sitzung am 09.11.2004 hat der Stadtrat beschlossen, die Bedenken des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege bezüglich des Nachweises und Schutzes eines Teilbereiches für eine römische Straßentrasse sowie des Nachweises einer Besiedlung des Teilbereiches aus verschiedenen Zeitstellungen, zurückzuweisen und die planungsrechtliche Bewältigung hierzu im Rahmen der Aufstellung des nachfolgenden Bebauungsplanes vorzunehmen.

Besprechungen zwischen dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, dem Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport NRW, der Bezirksregierung Köln und den Städten Baesweiler und Übach-Palenberg haben ergeben, dass Teile der Änderungsbereiche von Flächennutzungsplänen aus den vorgehenden Gründen des Denkmalschutzes keiner baulichen Nutzung zugeführt werden können, sondern im derzeitigen Zustand zu erhalten sind.

Die Bezirksregierung Köln sieht sich daher außer Stande, die Änderung Nr. 48 des Flächennutzungsplanes in der vorgelegten Gebietsabgrenzung zu genehmigen (s. Anlage 5 der Originalniederschrift).

Um einer Versagung der Genehmigung für das Gesamtgebiet zu entgehen, empfiehlt es sich, den Genehmigungsantrag zurückzuziehen, den Beschluss als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 48, vom 09.11.2004 aufzuheben, die Gebietsabgrenzung auf den genehmigungsfähigen Umfang zu reduzieren (s. Anlage 6 der Originalniederschrift) und hierzu das Verfahren mit einer erneuten Offenlegung für diesen Bereich fortzuführen.

Auf die Durchführung einer Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie einer Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB kann verzichtet werden, da diese auch für den reduzierten Bereich bereits erfolgt sind.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 08.03.2005/Punkt 3 der Tagesordnung) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Beschluss vom 09.11.2004 als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 48, wird aus der vorstehenden Begründung aufgehoben.

2. **Beschluss zur Änderung der Gebietsabgrenzung:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 08.03.2005/Punkt 3 der Tagesordnung) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Das Plangebiet zur Änderung Nr. 48 des Flächennutzungsplanes wird auf die im Anlageplan 6 der Originalniederschrift dargestellte Größe reduziert.

3. **Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur erneuten Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 08.03.2005/Punkt 3 der Tagesordnung) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Rechtsplan zur Änderung Nr. 48 des Flächennutzungsplanes ist in der geänderten Gebietsabgrenzung zu erstellen und gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

8. **Bebauungsplan Nr. 11 - An Gut Driesch -, Änderung Nr. 14, Stadtteil Baesweiler;**
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 21.12.2004, Punkt 13 der Tagesordnung des Stadtrates

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesen Tagesordnungspunkt vor.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 21.12.2004 die Änderung Nr. 14 des Bebauungsplanes mit dem Ziel der Festsetzung von überbaubaren Flächen über der Kückstraße (Stadtter) beschlossen.

Nachdem der Investor zwischenzeitlich erklärt hat, dass aus ökonomischen Gründen auf die Überbauung der Kückstraße verzichtet werden soll, besteht kein Grund zur Weiterführung der Änderung Nr. 14 des Bebauungsplanes Nr. 11 - An Gut Driesch -.

Der Aufstellungsbeschluss hierzu sollte aufgehoben werden.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 08.03.2005/Punkt 4 der Tagesordnung) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung Nr. 14 des Bebauungsplanes Nr. 11 - An Gut Driesch - vom 21.12.2004 wird aufgehoben.

9. Bebauungsplan Nr. 85 - Vorrangzone Baesweiler-Ost -, Stadtteil Baesweiler

1. **Beschluss über die im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken**
2. **Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gem. § (2) BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesen Tagesordnungspunkt vor.

Fraktionsvorsitzender Beckers bat darum, protokollarisch festzuhalten, dass die vom BUND geforderten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei der Aufstellung der landschafts-pflegerischen Begleitpläne berücksichtigt werden sowie die außerdem geforderten faunistischen Untersuchungen durchgeführt werden.

I. und Techn. Beigeordneter Strauch erklärte, dass die landschafts-pflegerischen Fachbeiträge im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorgelegt würden und mit den entsprechenden Auflagen Bestandteil der Genehmigung würden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens seien aber keine Festlegungen erforderlich.

1. **Beschluss über die im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken:**

Zu dem Bebauungsplan Nr. 85 - Vorrangzone Baesweiler-Ost - wurde in der Zeit vom 19.01.2005 bis 16.02.2005 einschließlich die Bürgerbeteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Anregungen und Bedenken wurden wie folgt vorgetragen:

a) **Staatliches Umweltamt Aachen und Gemeinde Aldenhoven:**

Es wird eine lärmtechnische Untersuchung des Plangebietes gefordert und hieraus resultierend die Festsetzung von Schall-druckpegeln.

Des Weiteren wird eine Untersuchung zum Schattenwurf an-geregt.

Hierdurch soll gesichert werden, dass die angrenzende Wohn-bebauung Oidtweiler, Baesweiler - im Bereich der ehemaligen „Windmühle“ - und der Wohnbebauung des Gemeindeteiles Siersdorf durch Immissionen nur im zulässigen Rahmen be-einträchtigt wird.

Das StUA und die Gemeinde Aldenhoven nehmen ihre Beden-ken zurück, wenn sichergestellt wird, dass die Gutachten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erstellt werden.

Stellungnahme:

Lärmtechnische Untersuchungen sind abhängig von dem tat-sächlich geplanten Anlagen- und Getriebetypen. Die entspre-chen den Angaben werden im konkreten Baugenehmigungs-verfahren vorgelegt, so dass die genaue Prüfung zum Lärm-und Schattenwurf sinnvollerweise im Genehmigungsverfahren erfolgen sollte.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschus-ses (Sitzung am 08.03.2005/Punkt 5 der Tagesordnung) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, aus o. a. Gründen eine lärmtechnische Untersuchung sowie eine Untersuchung zum Schattenwurf im Rahmen der Genehmigungsplanung zu fordern.

b) **BUND, Ortsgruppe Alsdorf:**

Der BUND hat mit dem der Originalniederschrift als Anlage 7 beigefügten Schreiben Anregungen und Bedenken vor-gebracht.

Stellungnahme:

Zu 0. S. 1.:

Es erfolgt keine weitere Ausweisung von Windkraftvorrangflächen. Die jetzt beplante Fläche ist im Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 25, als Windkraftvorrangfläche dargestellt.

Zu 1. S. 1.:

Windräder von mehr als 100 m Höhe wirken visuell in der ausgeräumten Agrarlandschaft wesentlich stärker als solche unter 100 m. Insbesondere sind Anlagen ab einer Höhe von 100 m für den Flugverkehr durch rotes Blinklicht und rot-weiße Flügel zu signalisieren. Durch ansteigendes Gelände wird diese Wirkung verstärkt.

Zu 2. S. 1:

Hier wird darauf abgestellt, dass durch Windkraftnutzung eine wesentliche Umweltverbesserung erfolgt.

Aus städtebaulicher Sicht kann dies aber nicht dazu führen, dass alle anderen, insbesondere auch soziale Belange, diesem Ziel untergeordnet werden.

Aufgrund der Gebietsgröße kann nur eine begrenzte Zahl von WKA aufgestellt werden.

Zu 3. u. 4. S. 2:

Die Fläche der ehemaligen Windmühle ist nicht Planungsinhalt.

Die Vorgaben des Landschaftsplanes II sind ebenfalls nicht Planungsinhalt und die Umsetzung ist auch noch nicht erfolgt.

Der ökologische Ausgleich erfolgt im Genehmigungsverfahren. Größe und Lage sind mit der ULB Kreis Aachen abzustimmen.

Zu 5. S. 2:

Da die Vorprüfung für eine UVP bereits im Verfahren zur Änderung Nr. 25 des Flächennutzungsplanes erfolgt ist, bedarf das Planverfahren keiner erneuten Vorprüfung zur UVP.

Zu 6. u. 7. S. 2:

Die Landesgesetzgebung hat im Rahmen des Landschaftsgesetzes Regelungen zum Ausgleich von WKA festgesetzt, die nicht durch städtebauliche Regelungen außer Kraft gesetzt werden können.

In welcher Größe ökologischer Ausgleich zu erfolgen hat und in welcher Form, ist im Genehmigungsverfahren zwischen dem Investor und der Unteren Landschaftsbehörde im Rahmen eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages abzustimmen.

Zu 9. S. 2:

Wie bereits zu 1. S. 1: erläutert, wirken WKA unter 100 m Höhe visuell wesentlich geringer störend und die Beeinträchtigung wird allgemein als unerheblich gewertet.

Zu 10. S. 2:

Genauere faunistische Untersuchungen werden bei der Aufstellung von landschaftspflegerischen Begleitplänen erfolgen müssen, wobei dann auch die genaue Beeinträchtigung feststeht.

Zu 11. S. 3 bis 17. S. 5:

Die Ausführungen betreffen die Durchführung von Maßnahmen und den hierzu erforderlich werdenden ökologischen Ausgleich.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Stellungnahme teilweise von der falschen Annahme ausgeht, dass eine zweite Windkraftvorrangzone neu festgesetzt wird.

Ein weiterer Teil betrifft die Durchführung der Planung und ist insoweit nicht planungsrelevant.

Die Bewertungen in Hinsicht auf den Umweltbericht sind subjektiv zwar nachvollziehbar, können jedoch planungsrechtlich so nicht in die Planung eingestellt werden und sind zurückzuweisen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 08.03.2005/Punkt 5 der Tagesordnung) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Anregungen und Bedenken zum Teil von der falschen Annahme ausgehen, dass eine zweite Windkraftvorrangzone neu geplant werden soll.

Ein weiterer Teil betrifft die Durchführung der Planung und ist insoweit nicht planungsrelevant. Die Bewertungen in Hinsicht auf den Umweltbericht sind subjektiv und können aus planungsrechtlicher Sicht nicht in die Planung eingestellt werden und werden zurückgewiesen.

c) **NaBu Kreis Aachen-Land:**

Der NaBu hat mit dem der Originalniederschrift als Anlage 8 beigefügten Schreiben Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Stellungnahme:

Genauere faunistische Untersuchungen werden bei der Aufstellung von landschaftspflegerischen Begleitplänen bei der Genehmigung von Windkraftanlagen erfolgen müssen. Dann kann auch die Beeinträchtigung genau festgestellt werden.

Vom Grundsatz her ist festzustellen, dass durch die Festsetzung der Vorrangzone für Windkraft als überlagernde Festsetzung im Plangebiet auf Flächen für die Landwirtschaft keine wesentliche Beeinträchtigung erfolgt.

Insbesondere bleiben im Umgebungsraum ausreichend große landwirtschaftliche Flächen für die vorkommende Fauna erhalten und im Rahmen von Ausgleichsflächen werden in der Regel Forstflächen geschaffen, die eine Aufwertung der Flächen für die Fauna bewirken.

Diese Einschätzung wird von der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Aachen mitgetragen und von dieser werden keine Bedenken erhoben.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 08.03.2005/Punkt 5 der Tagesordnung) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Die Bedenken des Naturschutzbundes werden gem. vorstehender Begründung zurückgewiesen.

2. **Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (2) BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 08.03.2005/Punkt 5 der Tagesordnung) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Rechtsplan zum Bebauungsplan Nr. 85 - Vorrangzone Baesweiler-Ost - ist unter Einbeziehung der Beschlüsse zu 1. zu erstellen und gemäß § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

10. **Bebauungsplan Nr. 86 - Wolfsgasse -, Stadtteil Setterich;**
hier: Aufstellungsbeschluss

Im Bereich nordwestlich der Wolfsgasse zwischen „Bahnstraße“ und „An der Burg“ sind noch unbebaute Grundstücke vorhanden, von denen zumindest ein Grundstück von der Größe her für ca. 6 Einfamilienhäuser geeignet ist. Zur Bebauung ist von der Lage und dem Zuschnitt die Erstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Dieser sollte dann den Bereich der Flurstücke 1081, 1082 und 1083 und dem Flurstück Nr. 1449 erfassen, um hier die Bebauung städtebaulich zu ordnen und den Charakter des Bereiches als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) wesentlich zu stärken.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 08.03.2005/Punkt 6 der Tagesordnung) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Gemarkung Setterich, Flur 1, Flurstücke Nrn. 1081, 1082, 1083, 1623, 1026, 1029, 1030, 1433, 1434, 403 und 1449, gelegen nordwestlich der Wolfsgasse zwischen „Bahnstraße“ und „An der Burg“.

Die genaue Abgrenzung ist kartographisch bestimmt.

Die Aufstellung erfolgt im Rahmen des Verfahrens nach § 2 BauGB und erhält den Arbeitstitel „Bebauungsplan Nr. 86 - Wolfsgasse -“.

Ziel und Zweck der Planung ist die städtebauliche Ordnung und Stärkung des „allgemeinen Wohngebietes“ (WA).

11. Beschluss zum Erlass einer Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich nordwestlich der Wolfsgasse innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 86 - Wolfsgasse -

Gemäß § 14 BauGB kann die Gemeinde zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre mit dem Inhalt beschließen, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Für den Bereich nordwestlich der Wolfsgasse wurde im vorhergehenden Tagesordnungspunkt dem Stadtrat vorgeschlagen, einen Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86 - Wolfsgasse - zu fassen.

Zur Sicherung der Planziele des Bebauungsplanes Nr. 86 - Wolfsgasse - sollte eine Veränderungssperre erlassen werden, damit sichergestellt ist, dass während der Planungsphase Vorhaben i. S. § 29 BauGB nicht durchgeführt werden dürfen und keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen vorgenommen werden dürfen.

Die Veränderungssperre hat eine Laufzeit von zwei Jahren und kann danach, soweit erforderlich, um ein Jahr verlängert werden.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 08.03.2005/Punkt 7 der Tagesordnung) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Zur Sicherung der Bauleitplanung wird die der Originalniederschrift als Anlage 9 beigefügte Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich nordwestlich der Wolfsgasse im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 86 - Wolfsgasse - beschlossen.

12. Widmung der Straßen im Bebauungsplangebiet Nr. 43 - Am Wasserwerk/Teilstück Adenauerring - im Stadtteil Setterich

Der Bau- und Planungsausschuss hatte sich in seiner Sitzung am 08.03.2005 mit der Widmung der o. g. Straßen im Bebauungsplangebiet Nr. 43 - Am Wasserwerk/Teilstück Adenauerring - unter TOP 12 befasst und die Empfehlung an den Stadtrat beschlossen, die im der Originalniederschrift als Anlage 10 beigefügten Plan dargestellten Flächen des Bebauungsplangebietes Nr. 43 - Am Wasserwerk/Teilstück Adenauerring -, Stadtteil Setterich, gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW für den öffentlichen Verkehr als Stadtstraße zu widmen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die im der Originalniederschrift als Anlage 10 beigefügten Lageplan dargestellten Flächen des Bebauungsplangebietes Nr. 43 - Am Wasserwerk/Teilstück Adenauerring -, Stadtteil Setterich, gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW für den öffentlichen Verkehr als Stadtstraße zu widmen.

13. Widmung von Straßen und Wege im Bebauungsplangebiet Nr. 51 - Siegenkamp -, nordöstlicher Teilbereich, im Stadtteil Baesweiler

Der Bau- und Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 08.03.2005, TOP 13, mit der Angelegenheit befasst und die Empfehlung an den Stadtrat beschlossen, die im Bebauungsplangebiet Nr. 51 befindlichen Verkehrsflächen gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW zu widmen, und zwar die im der Originalniederschrift als Anlage 11 beigefügten Lageplan

- a) rautierten Flächen für die Benutzung für den öffentlichen Verkehr als Stadtstraße
- und
- b) die schwarz gekennzeichneten Flächen für den Benutzerkreis „Fußgänger“.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die im der Originalniederschrift als Anlage 11 beigefügten Lageplan kenntlich gemachten Straßen und Wege gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW zu widmen, wobei

- a) die rautierten Flächen für die Benutzung für den öffentlichen Verkehr als Stadtstraße
und
 - b) die schwarz gekennzeichneten Flächen für den Benutzerkreis „Fußgänger“
- festgesetzt werden.

14. Widmung der Straßen und Wege im Bebauungsplangebiet Nr. 67 - Bahnstraße -, Stadtteil Setterich

Der Bau- und Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 08.03.2005, TOP 14, mit der Angelegenheit befasst und die Empfehlung an den Stadtrat beschlossen, die im Bebauungsplangebiet Nr. 67 befindlichen Verkehrsflächen gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW zu widmen, und zwar die im der Originalniederschrift als Anlage 12 beigefügten Lageplan

- a) rautierten Flächen für die Benutzung für den öffentlichen Verkehr als Stadtstraße
und
- b) die schwarz gekennzeichneten Flächen für den Benutzerkreis „Fußgänger“.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die im der Originalniederschrift als Anlage 12 beigefügten Lageplan kenntlich gemachten Straßen und Wege gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW zu widmen, wobei

- a) die rautierten Flächen für die Benutzung für den öffentlichen Verkehr als Stadtstraße
und
- b) die schwarz gekennzeichneten Flächen für den Benutzerkreis „Fußgänger“

festgesetzt werden.

15. Benennung eines Vertreters der Stadt Baesweiler im Beirat der EWV-Energie- und Wasserversorgung GmbH

Der Stadt Baesweiler steht im Beirat der EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH ein Sitz zu.

Das bisherige Beiratsmitglied, Herr Hans Plum, ist nach den Kommunalwahlen am 26.09.2004 aus dem Rat der Stadt Baesweiler ausgeschieden und kann somit nicht mehr dem Beirat angehören.

Nach dem d'Hondtschen Höchstzahlenverfahren steht der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Baesweiler das Vorschlagsrecht zu.

Die EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH forderte die Stadt fernmündlich auf, ein neues Beiratsmitglied zu benennen.

Beschluss:

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion beschließt der Rat der Stadt Baesweiler einstimmig, Herrn Jürgen Burghardt als Vertreter der Stadt Baesweiler im Beirat der EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH zu bestellen.

16. Neufassung der Ehrenordnung

Am 01.03.2005 ist das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz) in Kraft getreten. Dieses Gesetz gilt u. a. auch für die Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Gemeinden sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gem. § 58 Abs. 3 Gemeindeordnung. Gemäß § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes haben die v. g. Personen gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten schriftlich Auskunft zu geben über:

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,

4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Hierbei handelt es sich um Auskünfte, die über die bisher geltende aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 GO NW erlassene Ehrenordnung vom 18.12.1979 hinaus dem Hauptverwaltungsbeamten gegenüber dargelegt werden müssen.

Die Ehrenordnung ist deshalb entsprechend um die durch das Korruptionsbekämpfungsgesetz vorgeschriebenen Punkte, über die Auskunft zu erteilen ist, zu ergänzen.

Gleichzeitig ist zu ergänzen, dass die nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz geforderten Angaben in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen sind. Es ist vorgesehen, die Veröffentlichung dahingehend zu vollziehen, dass in einer öffentlichen Bekanntmachung darauf hingewiesen wird, dass die sich aus § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz ergebenden Informationen bei der Verwaltung eingesehen werden können. Der Aushang erfolgt ortsüblich in den öffentlichen Bekanntmachungskästen sowie durch gleichzeitigen Hinweis hierauf im Internet.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Baesweiler beschließt einstimmig die der Originalniederschrift als Anlage 13 beigefügte Ehrenordnung.

17. Mitteilungen der Verwaltung

Am 15.03.05 hat eine Sitzung der Zweckverbandsversammlung der Städte-Region Aachen stattgefunden. Bürgermeister Dr. Linkens, der gemeinsam mit Herrn Fraktionsvorsitzenden Mathias Puhl an dieser Sitzung teilgenommen hat, berichtete, dass alle Beschlüsse einstimmig gefasst worden seien. Alle Fraktionen in der Zweckverbandsversammlung seien davon überzeugt, dass die StädteRegion der richtige Weg sei, um viele Angelegenheiten gemeinsam auf den Weg zu bringen.

Es sei ein Rechtsgutachten erstellt worden, in dem dargestellt werde, welche Zuständigkeiten evtl. später hinzu kommen könnten. Das Ziel sei eine engere Zusammenarbeit in Bereichen, wie beispielsweise dem Gesundheitswesen, dem Veterinärwesen und dem Vermessungswesen. Es handele sich hierbei um Aufgaben des Kreises und der Stadt Aachen, soweit diese Aufgaben eines Kreises wahrnehme. Seitens des Innenministeriums sei

signalisiert worden, dass über eine Gesetzesänderung - wie in Kassel und Hannover praktiziert - ein solcher Verband ermöglicht werden könne. Der Vorteil der kreisangehörigen Städte sei deren bessere Einbindung durch in Urwahl gewählte Vertreter.

Aufgaben der kreisangehörigen Kommunen -wie beispielsweise die Wirtschaftsförderungs-Aktivitäten- seien dagegen nicht berührt. Vielmehr werde die Stadt auch weiterhin im Rahmen der Selbstverwaltung Aufgaben der Wirtschaftsförderung selbständig wahrnehmen.

18. Anfragen von Ratsmitgliedern

Es wurden keine Fragen gestellt.

19. Fragestunde für Einwohner

1. Bezug nehmend auf TOP 1 a) fragte Herr Anton Dinslaken nach, inwieweit sich eine mögliche Kanalsanierung im Bereich Siedlung Baesweiler-West auch auf andere Straßen als den Mühlenbach, wie z.B. die Ringstraße von Feldstraße bis Kirmeswiese, die Feldstraße, die Finkenstraße, die Drosselstraße und die Birkenstraße beziehe. Bürgermeister Dr. Linkens teilte mit, dass die Ausbaumaßnahme nur in der Straße Mühlenbach erfolgen werde.

2. Herr Anton Dinslaken fragte Bezug nehmend auf TOP 2 der Sitzung nach der Frist, bis zu deren Ablauf die Ausgleichsflächen realisiert werden müssten.

Beigeordneter Leßmann erklärte, dass diese Fristen seitens der Unteren Landschaftsbehörde verlängert worden seien. Bei Fristablauf falle nicht die Baugenehmigung weg, sondern die Auflage zur Anlage der Ausgleichsflächen wandle sich in eine reine Zahlungsfrist an die Untere Landschaftsbehörde um. Diese Zahlung habe der Inhaber der Baugenehmigung zu erfüllen. Wegen des anhängigen Insolvenzverfahrens sei die Frist allerdings derzeit ruhend gestellt. Wie bereits zu TOP 2 ausgeführt, gehe die Stadt aber davon aus, dass der Vertrag zur Anlage der Ausgleichsflächen nicht erfüllt werde. Welche Konsequenzen die Untere Landschaftsbehörde daraus ziehe, sei nicht bekannt.

3. Die dritte von Herrn Dinslaken gestellte Frage bezog sich nicht auf einen TOP dieser Sitzung.

